

GESETZENTWURF

der Fraktionen DIE LINKE und SPD

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs- gesetzes

A Problem und Ziel

Mit der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes soll die Anzahl der Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, erhöht werden. Gleichzeitig soll damit die Personal- und Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen gemäß den Nummern 356 und 356.1 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 zwischen SPD und DIE LINKE für die 8. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern verbessert werden.

Die Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes hat das Ziel, Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ab dem Ausbildungsjahrgang 2023/2024 im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr auf den Stellenanteil einer Fachkraft anzurechnen. Bisher erfolgt gemäß § 14 Absatz 7 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) in allen drei Ausbildungsjahren eine Anrechnung auf den Stellenanteil einer Fachkraft.

B Lösung

Im Rahmen der Fachkräfteoffensive soll mit der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes die Anrechnung auf den Stellenanteil einer Fachkraft für Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ab Beginn des Ausbildungsjahrganges 2023/2024 im ersten und zweiten Ausbildungsjahr entsprechend der vorstehend genannten Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung grundsätzlich entfallen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes ist erforderlich, um die rechtliche Grundlage zu schaffen, auf deren Basis Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ab dem Ausbildungsjahrgang 2023/2024 im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet werden.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es entstehen Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand im Jahr 2023 in Höhe von 1 603 000 Euro, im Jahr 2024 in Höhe von 5 552 000 Euro und im Jahr 2025 in Höhe von 8 343 000 Euro. Die Mittel sind im Einzelplan 07, Kapitel 0727, Titel 633.03 (Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung) im Haushaltsplan 2022/2023 sowie in der Mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

2 Vollzugaufwand

Für das Land entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3 Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips (Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Die Regelung in Artikel 1 hat Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Kosten der Ausbildungsvergütung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden und nicht auf den Anteil einer Stelle einer Fachkraft angerechnet werden, trägt das Land nach Maßgabe des § 26b KiföG M-V im vollen Umfang. Die Ausgleichsbeträge werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Spitzabrechnung erstattet. Die Mittel sind im Einzelplan 07, Kapitel 0727, Titel 633.03 (Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung) im Haushaltsplan 2022/2023 sowie in der Mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

Die Kosten für den finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehrbelastung zum Ausgleich der Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 5 400 Euro ist ab dem Jahr 2023 vom Land zu tragen. Im Rahmen der Konnexitätsverhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden wurde erreicht, dass die Auszahlung des Ausgleichsbetrages für das Jahr 2023 im Januar 2024 als Einmalbetrag erfolgt. Die Kosten werden im Doppelhaushalt 2024/2025 im Einzelplan 11, Kapitel 1102, Titel 613.02 (Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben) veranschlagt und kommen mit den Finanzausgleichleistungen des Landes zur Auszahlung.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssystem)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26a folgende Angabe eingefügt:

„§ 26b Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben der Ausbildungsvergütung nach § 14 Absatz 7 Satz 2 bis 4“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Ab dem 1. August 2023 werden Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 1 angerechnet. Ab dem 1. August 2024 werden Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 2 angerechnet. Die Kosten der Ausbildungsvergütung für die nicht angerechneten Auszubildenden trägt das Land nach Maßgabe des § 26b unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen zur Ausbildungsvergütung in Absatz 8 Satz 1 und 2 berücksichtigt werden.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die an Mentorinnen und Mentoren für die Ausbildung nach Satz 1 gezahlte finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro im Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende ist bei den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ausbildungsvergütung für Personen nach Satz 1 ist in den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen, wenn diese auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Absatz 7 Satz 1 bis 3 anzurechnen sind.“

3. Nach § 26a wird folgender § 26b eingefügt:

**„§ 26b
Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben
der Ausbildungsvergütung nach § 14 Absatz 7 Satz 2 bis 4**

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährliche Ausgleichsbeträge für die Ausbildungsvergütung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden. Die Ausgleichsbeträge umfassen die Ausbildungsvergütung und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie weitere Beiträge, zu denen Arbeitgebende aufgrund von gesetzlichen Regelungen verpflichtet sind. Die Ausgleichsbeträge werden nur gewährt, wenn diese für den gleichen Zeitraum nicht Bestandteil der Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 sind.

(2) Bis zum 1. März eines jeweiligen Jahres rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die auf das Vorjahr entfallenden Ausgleichsbeträge der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Satz 4 ab. Für die Abrechnung sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Name der Kindertageseinrichtung,
- b) Anzahl der Auszubildenden,
- c) Ausbildungsjahrgang und Ausbildungsjahr pro Person in Ausbildung,
- d) Höhe der jeweils monatlichen Ausbildungsvergütung pro Auszubildende oder Auszubildenden, differenziert nach dem Zahlungsbetrag und dem monatlichen Arbeitgeberbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 und
- e) Höhe des Prozentsatzes der Ausbildungsvergütung ohne Arbeitgeberbeiträge gemessen an der Ausbildungsvergütung an dem TVAöD.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die Höhe der Ausgleichsbeträge fest und zahlt den Ausgleichsbetrag innerhalb von vier Wochen nach deren Festsetzung an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus.

(3) Ab dem Jahr 2023 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 5 400 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt verteilt:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim	700 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	900 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg	500 Euro,
4. Landkreis Rostock	800 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald	900 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen	800 Euro,
7. Hansestadt Rostock	500 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin	300 Euro.

Der Ausgleichsbetrag wird für das Jahr 2023 im Januar 2024 als Einmalzahlung und ab dem Jahr 2024 in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats ausgezahlt.“

4. § 34 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Meldungen im Zusammenhang mit § 26 Absatz 3 und 4, § 26a Absatz 2 und 3, § 26b Absatz 2 sowie der Auskünfte nach § 32 Absatz 1 Satz 2 zu regeln.“

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Übergangsvorschriften“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von der Regelung in § 14 Absatz 7 Satz 2 und 3 kann in der Zeit vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 eine Anrechnung der Auszubildenden auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß § 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfolgen, wenn dies vom Träger der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 geltend gemacht wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Jeannine Rösler und Fraktion

Julian Barlen und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Der Zugang zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit von Anfang an. Zugleich ermöglicht eine gute Kindertagesförderung eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben. Der frühkindlichen Bildung kommt ein anhaltend hoher Stellenwert in Mecklenburg-Vorpommern zu. Eine wichtige Voraussetzung, um diese anspruchsvolle Aufgabe zu erfüllen, ist qualifiziertes pädagogisches Personal.

Mit der Einführung der Elternbeitragsfreiheit ist die Besuchsquote der Kinder in der Kindertagesförderung weiter gestiegen. Um die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften im Land weiter zu steigern, wird eine Fachkräfteoffensive für den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher gestartet. Teil der Fachkräfteoffensive ist, dass die Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, mit Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr auf den Stellenanteil einer Fachkraft anzurechnen sind. Die Kosten dafür werden vollumfänglich vom Land getragen.

Durch die Regelung zur Anrechnung auf den Stellenanteil einer Fachkraft konnten bisher nur Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Ausbildungsverträge abschließen, die über entsprechend freie Stellenanteile einer Fachkraft verfügten. Mit dem Wegfall dieser Anrechnung ist verbunden, dass die Anzahl der Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden können, deutlich steigt.

Die Maßnahme ist Teil der Fachkräfteoffensive, die insbesondere die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder, beginnend ab dem Jahr 2026 für die Kinder im ersten Schuljahr, sicherstellen soll. Das Land unterstützt damit die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihrem Sicherstellungsauftrag nach § 8 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V). Zudem soll damit einem Fachkräftemangel in Mecklenburg-Vorpommern bei den pädagogischen Fachkräften entgegengewirkt werden.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten soll für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben ein jährlicher Ausgleichsbetrag erstattet werden (§ 26b Absatz 3).

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des § 26b (neu). In die Inhaltsübersicht wird die Angabe von Nummer 3 eingefügt.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Die Änderung in § 14 sieht folgende Änderungen vor:

Buchstabe a – Änderung von Absatz 7:

In Buchstabe a werden die Sätze 2 bis 4 eingefügt. In Satz 2 (neu) wird geregelt, dass ab Beginn des Ausbildungsjahrganges 2023/2024 Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, nicht mehr auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 anzurechnen sind. Es findet damit erstmals im ersten Ausbildungsjahr des Ausbildungsjahrganges 2023/2024 ab dem 1. August 2023 keine Anrechnung auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 1 statt, sofern nicht die Übergangsvorschrift in § 35 Absatz 2 Anwendung findet. Für das zweite Ausbildungsjahr entfällt ab dem 1. August 2024 dieses Ausbildungsjahrganges ebenfalls die Anrechnung nach Satz 1 Nummer 2, sofern nicht die Übergangsvorschrift in § 35 Absatz 2 Anwendung findet. Ausschließlich im dritten Ausbildungsjahr (ab dem 1. August 2025) gilt auch für den Ausbildungsjahrgang 2023/2024 die Regelung zur Anrechnung auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 3 in Höhe von 50 Prozent unverändert. Für alle Ausbildungsjahrgänge, die vor 2023/2024 begonnen haben, bleibt die Regelung zur Anrechnung der Personen nach Satz 1 auf den Stellenanteil einer Fachkraft unverändert bestehen (Satz 1 Nummer 1 bis 3).

Darüber hinaus wird in Satz 4 (neu) geregelt, dass das Land nach Maßgabe des § 26b die Kosten der Ausbildungsvergütung für die nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechneten Personen zur Ausbildung nach Satz 1 unter der Voraussetzung trägt, dass die Bestimmungen zur Ausbildungsvergütung in Absatz 8 Satz 1 und 2 berücksichtigt werden. Dies trifft aufgrund der Regelung in Satz 2 (neu) erstmals auf den Ausbildungsjahrgang 2023/2024 für das erste Ausbildungsjahr für Personen zu, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden.

Buchstabe b – Änderung von Absatz 8:

In Buchstabe aa wird Satz 4 neu gefasst. Die Regelung sieht ausschließlich Regelungen zu den Mentorinnen und Mentoren vor, die der bisherigen Regelung entsprechen. Die Höhe der finanziellen Abgeltung und die Regelung zur Berücksichtigung in den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 sind unverändert.

Mit der Regelung in Buchstabe bb wird nach Satz 4 ein Satz angefügt. Die Regelung sieht vor, dass die Ausbildungsvergütungen für Personen nach Satz 1 in den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen sind, wenn diese auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß § 7 Satz 1 bis 3 anzurechnen sind. Damit sind ab Beginn des Ausbildungsjahrganges 2023/2024 die Personen nach Satz 1 im ersten Ausbildungsjahr erstmals nicht in den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen, da die Kosten für diese Personen vollumfänglich vom Land getragen werden (siehe Änderung § 26b).

Zu Nummer 3 (§ 26b)

In § 26b Absatz 1 und 2 werden die Regelungen zu den Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausgaben der Ausbildungsvergütung nach § 14 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gesondert aufgenommen.

Absatz 1 enthält die Regelung, dass das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährliche Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben für die Ausbildungsvergütung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für Personen gewährt, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden. Nach Satz 2 umfassen die Ausgleichsbeträge die Ausbildungsvergütung und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie weitere Beiträge, zu denen der Arbeitgebende aufgrund von gesetzlichen Regelungen, verpflichtet ist. Weitere gesetzlich festgelegte Beiträge können zum Beispiel die gesetzlichen Umlagebeiträge U1 und U2 sein. Die Ausgleichsbeträge werden nur gewährt, wenn diese für den gleichen Zeitraum nicht Bestandteil der Vereinbarung über Leistung, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 sind.

Mit der Regelung kommt das Land der Verpflichtung gemäß § 2 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 und § 91 Absatz 2 der Kommunalverfassung sowie deren Aufteilung nach.

Absatz 2 enthält die Regelung, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. März eines jeweiligen Jahres beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die auf das Vorjahr entfallenden Kosten der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Satz 4 abrechnen. Die Abrechnung soll die Angaben nach Satz 2 in den Buchstaben a) bis e) enthalten. Die Angaben dienen dazu, die Prüfung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf die Förderfähigkeit zu ermöglichen. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die Höhe der Ausgleichsbeträge fest und zahlt den Ausgleichsbetrag innerhalb von vier Wochen nach deren Festsetzung an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus.

In Absatz 3 werden die Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2023 geregelt. Diese Ausgleichszahlungen sollen unabhängig von den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach dem FAG M-V aus dem Einzelplan 11, Kapitel 1102, Titel 613.02 (Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben) erfolgen und zugleich mit den Finanzausgleichsleistungen des Landes ausgezahlt werden.

Die Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 26b Absatz 3 werden nicht spitzabgerechnet.

Gemäß § 2 Absatz 1 FAG M-V werden finanzielle Ausgleichsleistungen in Anwendung des strikten Konnexitätsgrundsatzes nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 und § 91 Absatz 2 der Kommunalverfassung sowie deren Aufteilung grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Rechtssetzungsverfahrens bestimmt, mit denen kommunale Körperschaften zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden sollen.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung und Finanzierung der Ausgaben der Ausbildungsvergütung nach § 14 Absatz 7 Satz 2 bis 4 nach diesem Gesetz, wurde die Regelung zum Ausgleichsbetrag für die zusätzlichen Personal- und Sachkosten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten im Absatz 3 aufgenommen.

Die Berechnungsgrundlage für die Ausgleichsregelung in Absatz 3 ist die als Anlage beigefügte Kostenfolgeabschätzung auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 (AmtsBl. M-V S. 314).

Die Kostenfolgeabschätzung ist das Ergebnis der Konnexitätsverhandlungen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung mit den kommunalen Landesverbänden.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Mit der Änderung wird die bestehende Regelung zur Ermächtigung des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Auskunft nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 zu regeln, auf alle im Kindertagesförderungsgesetz normierten Meldungen und Auskünfte erweitert. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung im bisherigen Absatz 4 und wurde um die Ermächtigung zur Ausgestaltung der Meldungen im Zusammenhang mit den belegten Plätzen nach § 26 Absatz 3 und der Meldung der Ausgaben und Einnahmen nach § 26 Absatz 4, der Meldung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung nach § 26a Absatz 2 und 3 sowie der Meldung der Ausgaben für die Ausbildungsvergütung nach § 26b Absatz 1 und 2 erweitert. Darüber hinaus sieht die Regelung eine Erweiterung der Ermächtigung auf alle Auskünfte nach § 32 Absatz 1 Satz 2 vor.

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, wenn die Träger der Kindertageseinrichtungen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Meldungen und Auskünfte die Datenbank zur Finanzierung der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Kindertagesförderungsauskunftsverordnung vom 18. August 2020 (GVOBl. M-V S. 804) verwenden können.

Zudem sind die Daten, die aufgrund dieser erweiterten Ermächtigungen für Meldungen und Auskünfte dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zufließen, zur Beurteilung der Wirksamkeit bereits ergriffener Maßnahmen gegen den (drohenden) Fachkräftemangel in der Kindertagesförderung zwingend erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 35)

Zu Buchstabe a und b:

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c:

Es wurde in Absatz 2 eine Übergangsvorschrift aufgenommen, wonach abweichend von der Regelung in § 14 Absatz 7 Satz 2 und 3 eine Anrechnung der Auszubildenden auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß § 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 in der Zeit vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 möglich ist, wenn dies vom Träger der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 geltend gemacht wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten der Regelung am Tag nach der Verkündung.

Anlage zum Gesetzentwurf

**Kostenfolgeabschätzung zur Formulierungshilfe zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
(§ 26b KiföG M-V in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Satz 2 bis 4 KiföG M-V) ab 1. August 2023**

Landkreise / kreisfreie Städte	Anzahl Kindertageseinrichtungen * Stand: 05.09.2022	Anzahl Kindertageseinrichtungen mit Personen nach § 14 Abs. 7 Satz 1 KiföG M-V 25% von Spalte 2 **	Abrechnungen/Jahr ***	Abrechnungen mit Kindertageseinrichtungen und LAGuS ab dem Jahr 2023						
				Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Verfahren: Eine Abrechnung der Träger der Einrichtungen und eine Abrechnung mit LAGuS je Haushaltsjahr je 20 Minuten / Abrechnung insgesamt						
				Bearbeitungszeit	Anteil Vollzeitkraft (Monat)	Personalkosten, AG-Brutto (Monat)	+ anteilige Arbeitsplatzkosten (KGSt.)	+ 20% Verwaltungsgemeinkosten	Insgesamt Ausgleichsbetrag	Ausgleichsbetrag ab dem Jahr 2023 gerundet
in Stunden	bei 140 Std./Monat ****	E9aTVöD Stufe 4 (VKA)	9.700,00 €	von Sp. 7		aufgerundet				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Landkreis Ludwigslust-Parchim	162	42	1	14,00	0,10	508,58 €	80,83 €	101,72 €	691,13 €	700,00 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	209	54		18,00	0,13	653,89 €	103,93 €	130,78 €	888,60 €	900,00 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	115	30		10,00	0,07	363,27 €	57,74 €	72,65 €	493,67 €	500,00 €
Landkreis Rostock	166	43		14,33	0,10	520,69 €	82,76 €	104,14 €	707,59 €	800,00 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	190	49		16,33	0,12	593,35 €	94,31 €	118,67 €	806,32 €	900,00 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	165	43		14,33	0,10	520,69 €	82,76 €	104,14 €	707,59 €	800,00 €
Hansestadt Rostock	99	26		8,67	0,06	314,84 €	50,04 €	62,97 €	427,84 €	500,00 €
Landeshauptstadt Schwerin	53	14		4,67	0,03	169,53 €	26,94 €	33,91 €	230,38 €	300,00 €
Insgesamt	1.159	301			100,33	0,72	3.644,84 €	579,31 €	728,97 €	4.953,11 €

Minuten je Einrichtung	20,00
AG-Brutto E9a Jahr / Monat = AN-Brutto zzgl. 23%	61.029,86 €
AN-Brutto, Entgeltgruppe E 9a, Stufe 4 im Bereich VKA, 01.04.2022	49.617,77 €
	4.134,81 €

* Anzahl Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des öTdöJ, Quelle: Datenbank KiDa-MV (Stand: 05.09.2022)

** Im Schuljahr 2022/2023 waren 221 Personen in der ENZ-Ausbildung. Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Auszubildenden bis 2027 um jeweils 10% steigt. Der Mittelwert der ENZ-Auszubildenden beträgt danach 25% von allen Kindertageseinrichtungen.

*** Eine Abrechnung mit Kindertageseinrichtungen pro Jahr für das vergangene Vorjahr.

**** 52 Wochen /Jahr abzüglich 6 Wochen Urlaub und 3 Wochen Krankheit = 43 Wochen/Jahr

* 39 Stunden = 1.677 Stunden / 12 Monate = 139,75 Stunden (h) = gerundet 140 Stunden